

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 180

ausgegeben am 7. Juli 2017

Verordnung

vom 4. Juli 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Berufsmittelschule

Aufgrund von Art. 102 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Dezember 1971, LGBL 1972 Nr. 7, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. September 2001 über die Berufsmittelschule, LGBL 2001 Nr. 160, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

Art. 26 Abs. 1 und 4

1) Für Lehrpersonen an der Berufsmittelschule gelten, vorbehaltlich Abs. 2 bis 4, die für die Lehrpersonen am Gymnasium massgeblichen Bestimmungen.

4) Für eine unbefristete Anstellung ist zusätzlich eine berufspädagogische Weiterbildung nachzuweisen.

II.

Übergangsbestimmung

1) Lehrpersonen, die im Schuljahr 2008/2009 oder später in den Dienst der Berufsmittelschule eingetreten sind, haben den Nachweis nach Art. 26 Abs. 4 spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erbringen.

2) Lehrpersonen, die vor dem Schuljahr 2008/2009 in den Dienst der Berufsmittelschule eingetreten sind, sind von der Verpflichtung nach Art. 26 Abs. 4 befreit.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef